Allgemeine Einkaufsbedingungen der AVS Aggregatebau GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkaufsgeschäfte (Verträge, bei denen wir Käufer sind) und die von uns erteilten Aufträge auf Lieferungen und sonstige Leistungen (Verträge, bei denen wir Auftraggeber sind). Auf unsere Verkaufsgeschäfte und Verträge mit Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung. Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht schriftlich anerkennen durch explizite Bestätigung, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2 Diese Bedingungen sind in ihrer jeweiligen, aktuellen Fassung auch Grundlage aller zukünftigen Einkaufsgeschäfte und Aufträge nach Ziff. 1.1, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.

1.3 Soweit in diesen Bedingungen „Schriftlichkeit“ oder „Schriftform“ gefordert wird, sind Schriftform nach §§ 127, 126 Abs. 2 BGB, oder elektronische Form nach §§ 127, 126a BGB, oder Textform nach §§ 127, 126b BGB zulässig.

2. Bestellungen und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Anfragen sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages.

2.2 Der Lieferant hat seine Angebote verbindlich und kostenfrei zu unterbreiten. Die Angebote sind für die Dauer von mindestens einem Jahr ab Zugang bei uns bindend und nicht freibleibend; ein Vorbehalt zur Verbindlichkeit oder Änderung des Angebots ist ausgeschlossen. Die Angebote müssen unserer Anfrage entsprechen und uns insbesondere per E-Mail, Telefax oder Briefpost zugehen. Im Angebot ist ein verbindlicher Liefertermin zu nennen. Der Lieferant hat auf Abweichungen von unserer Anfrage ausdrücklich hinzuweisen.

2.3 Angaben in unserer Bestellung und/oder Bestellunterlagen, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten uns nicht. Auf offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler, Unvollständigkeiten bei der Bestellung einschließlich etwaig fehlender Bestellunterlagen, hat uns der Lieferant vor Annahme hinzuweisen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung der Angaben. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.4 Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb von 7 Tagen unter Bestätigung des verbindlichen Liefertermins anzunehmen. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 7 Tagen durch schriftliche Bestätigung an **ab@avs.energy** an, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.

2.5 Der Lieferant hat in seiner Auftragsbestätigung auf Abweichungen von unserer Bestellung ausdrücklich hinzuweisen. Abweichungen der Auftragsbestätigung von unserer Bestellung stellen ein neues Angebot dar und bedarf der Annahme durch uns.

2.6 Auf sämtlichen Vertragsdokumenten, insbesondere Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung ist unsere Bestellnummer anzugeben.

3. Auskunfts-, Hinweis- und Sorgfaltspflichten des Lieferanten

3.1 Wurde der Lieferant über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

3.2 Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber den bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Änderungen in Produktbeschreibungen, Produkt-Datenblättern, usw. sowie bei Vorlieferanten etwaig eingetretenen Änderungen.

3.3 Auf Anforderung hat uns der Lieferant sämtliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung eingesetzten Vorlieferanten, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Zulieferer und sonstige Dritter, die für die Vertragserfüllung erforderliche wesentliche Leistungen erbringen, mitzuteilen. Beabsichtigt der Lieferant für die Vertragserfüllung wesentliche Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen oder bei Dritten zuzukaufen, ist hierfür unsere vorherige Zustimmung erforderlich.

4. Dokumentation

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns kostenfrei die Dokumentationsunterlagen zur Ware zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat uns der Lieferant sämtliche Produktbeschreibungen, Produkt-Datenblätter, Werkszeugnisse, Abnahmeprüfzeugnisse und

sonstige wesentlichen Produktdokumentationen und Produktunterlagen, Ersatzteillisten, Schaltpläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen spätestens mit der Auftragsbestätigung zu übersenden an **doku@avs.energy**. Schaltpläne sind zusätzlich in Papierform in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache ohne eine etwaige Kennzeichnung (neutral) zu übermitteln.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung kostenfrei eine ordnungsgemäße Einzel-Lieferantenerklärung und/oder eine ordnungsgemäße Langzeitlieferantenerklärung (LLE) für die bestellte Ware vorzulegen.

4.3 Wir sind berechtigt, bis zum Eingang der vorstehenden Unterlagen den Rechnungsbetrag um 10 % zu mindern.

5. Leistungsumfang bei Konstruktionsleistungen

5.1 Erbringt der Lieferant für uns Konstruktionsleistungen, auch als Bestandteil einer Lieferung oder sonstigen Werkleistung, hat er uns sämtliche im Rahmen der Konstruktion erstellten CAD-Daten und technischen Unterlagen (insbesondere 3D-Modelle, Einzelteil- und Baugruppenzeichnungen sowie Stücklisten) in vollständig bearbeitbarer Form zu überlassen. Geschuldet ist die Übergabe im nativen Format des beim Lieferanten eingesetzten CAD-Systems einschließlich der jeweils verwendeten Programmversion sowie – auf unser Verlangen – zusätzlich in einem von uns vorgegebenen neutralen Austauschformat; die Übergabe hat spätestens mit der Vorlage der Konstruktionsunterlagen zur Prüfung und Freigabe zu erfolgen. Die Bereitstellung ausschließlich von Flächenmodellen oder sonstigen eingeschränkt nutzbaren Datenformaten erfüllt diese Pflicht nicht, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Überlassung der Daten und Unterlagen ist vom vereinbarten Preis der Konstruktionsleistung umfasst.

5.2 Mit der Vergütung der Konstruktionsleistung räumt uns der Lieferant alle für die Nutzung der CAD-Daten und Unterlagen erforderlichen Nutzungsrechte zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Dazu gehört insbesondere das Recht, die Daten für Prüfung und Freigabe, Fertigung, Änderung, Instandhaltung und Ersatzteilversorgung zu nutzen, zu bearbeiten und im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung an unsere Abnehmer und von uns beauftragte Dritte weiterzugeben.

6. Lieferzeiten und Verzögerungen, Vertragsstrafe

6.1 Die in der Bestellung angeführte Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich ist der Eingang der Ware an der von uns angegebenen Lieferanschrift.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn die in der Bestellung angegebene oder anderweitig vereinbarte Lieferzeit voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat uns unverzüglich unter Angabe von Gründen über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.

6.3 Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen und/oder Vorablieferungen bzw. -ausführungen anzunehmen.

6.4 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 6.5 bleiben unberührt.

6.5 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens (Verzugsschaden) bleibt unberührt. Steht uns ein Anspruch auf Schadensersatz wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung zu, gilt die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens.

7. Erfüllungsort, Lieferung, Gefahrübergang

7.1 Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben, erfolgt die die Lieferung der Ware DDP (Incoterms 2020) Ehingen. Der angegebene bzw. vereinbarte Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort für Lieferungen und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

7.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum der Ausstellung und des Versands, Bestellnummer, Artikelnummer Liefermenge sowie Lieferanschrift beizulegen. Wir sind berechtigt, Lieferungen, denen kein ordnungsgemäßer Lieferschein beiliegt, zurückzuweisen und die Annahme der Lieferung zu verweigern.

7.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1 Die von uns in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und sind bindend. Sie verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

8.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, enthält der angegebene Preis alle Leistungen und Nebenleistungen, die zur vollständigen Herstellung und Lieferung der zu erbringenden Leistungen erforderlich sind, wie z.B. Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und Transport an den von uns angegebenen Bestimmungsort sowie alle Aufwendungen zur Durchführung der betriebsbereiten Aufbau- und Montagearbeiten. Kosten für Abweichungen, wie z.B. besondere Erschwernisse oder Lieferung/Leistungserbringung an Sonn- und Feiertagen, sind vor Annahme des Auftrags gesondert zu vereinbaren.

8.3 Rechnungen sind unter Angabe der Bestelldaten zu erstellen und an uns zuzusenden unter rechnung@avs.energy.

8.4 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 60 Kalendertagen beginnend ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie einer ggf. vereinbarten Abnahme und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Leisten wir Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen, sind wir berechtigt, 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung abzuziehen.

8.5 Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

8.6 Im Falle eines etwaigen Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der geschuldete Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

9. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

9.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, Rohmaterialien, Werkzeugen, Vorrichtungen und anderen Gegenständen, die wir dem Lieferanten bereitstellen, behalten wir uns das Eigentum sowie die Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung des Vertrages an uns zurückzugeben. Die Unterlagen und Gegenstände dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

9.2 Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Informationen technischer und kaufmännischer Art als Geschäftsgeheimnis im Sinne des GeschGehG zu behandeln.

9.3 Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir eigentumsrechtlich als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant anteilsmäßig das Miteigentum an uns überträgt.

9.4 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des vereinbarten Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts des Lieferanten, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9.5 Die überlassenen Gegenstände und Komponenten sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen, Zerstörungen sowie Verlust sind uns umgehend zu melden. Für Wertminderungen oder Verlust, welche beim Lieferanten oder seinen Erfüllungsgehilfen eintreten, haftet der Lieferant.

10. Gewährleistung, Sachmangelhaftung

10.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware, einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen, und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und mit dem vereinbarten Zugehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird. Werden in unsere Bestellung Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Ausführungshinweise oder sonstige Unterlagen beigefügt oder darauf Bezug genommen, so gelten diese als in den Vertrag einbezogene Beschaffenheitsvereinbarungen. Die Übergabe der nach Ziff. 5 geschuldeten Daten und Unterlagen in der dort vorgesehenen Form ist Teil der vereinbarten Beschaffenheit.

10.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten wie z.B. Transportschäden, offensichtlicher Falsch- oder Minderlieferungen oder die bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Eingang der Lieferung, mitgeteilt wird. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Rügepflichten mit der Maßgabe, dass diese binnen 30 Tagen nach der Entdeckung dem Lieferanten angezeigt werden müssen.

10.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung. Unzumutbarkeit liegt insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden vor.

10.5 Haben wir die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, uns die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. Zu erstatten sind insoweit frustrierte Aufwendungen wie Veredelungsarbeiten.

10.6 Der Lieferant hat uns die notwendigen und angemessenen Aufwendungen zu erstatten, die wir oder unsere Abnehmer im Zusammenhang mit Mängeln der von ihm gelieferten Ware zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (insbesondere im Rahmen von Rückrufaktionen) tätigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die auf Kulanzmaßnahmen oder Kundenpflege beruhen.

10.7 Bei einem Sach- oder Rechtsmangel sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, den Kaufpreis bzw. Werklohn zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche zu.

11. Schutzrechte Dritter

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ist.

11.2 Werden wir oder unsere Abnehmer von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte durch die gelieferte Ware in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht zu vertreten hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten Vergleiche oder sonstige Vereinbarungen zu treffen.

12. Produkthaftung, Versicherung

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die vorstehende Freistellungsverpflichtung gilt nicht, wenn der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei einem Versicherungsunternehmen mit Zulassung in der Europäischen Union Versicherungen zu unterhalten, die seine Haftungsrisiken aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung in ausreichendem Maße abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden mit einer Mindest-Deckungssumme von 5.000.000 € (fünf Millionen Euro) je Schadensfall und 2-fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres, abzuschließen und während der Vertragsbeziehung aufrechtzuhalten. Auf unser Verlangen hat der Lieferant uns den Versicherungsnachweis vorzulegen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

13. Arbeits- und Umweltschutz

13.1 Die Verpackung sowie sonstige Abfälle (Verbrauchs- und Hilfsmaterialien) haben entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der deutschen Verpackungsordnung sowie sonstiger Vorschriften wieder verwendbar oder für uns unentgeltlich recyclebar zu sein.

13.2 Alle Lieferungen müssen den für uns gültigen Gesetzen, Verordnungen und anderen Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-

Vorschriften (auch berufsgenossenschaftliche Regelwerke) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Auf unser Verlangen hat der Lieferant auf seine Kosten Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen zu erbringen.

13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen uns oder einem von uns bestimmten Dritten, unentgeltlich Proben der von ihm verwendeten Materialien / Mittel für eine Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieser Überprüfung trägt der Lieferant, sofern sich ergibt, dass die von ihm eingesetzten Materialien / Mittel nicht den Vertragsbedingungen entsprechen. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben vorbehalten.

14. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen und zu dokumentieren, dass alle bereitgestellten / gelieferten Prozesse, Produkte, Waren und Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des Bestimmungslandes erfüllen. Ebenso sind ggf. vorhandene Anforderungen an die Produktsicherheit zu erfüllen.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzbestimmungen nach der DSGVO und dem BDSG.

14.3 Der Lieferant hat insbesondere sicherzustellen, dass die gelieferten Waren die Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) erfüllen. Entsprechende Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.

15. Einhaltung des Mindestlohngesetzes

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich und stellt bei Ausführung seiner Aufträge sicher, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten einzuhalten und den Mindestlohn in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu zahlen. Des Weiteren wird der Lieferant sicherstellen, dass auch von ihm eingesetzte Nachunternehmer und Verleihbetriebe die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn einhalten.

15.2 Der Lieferant wird uns die Einhaltung der ihn treffenden Bestimmungen auf unsere schriftliche Aufforderung hin - unter Berücksichtigung von Vertraulichkeitsverpflichtungen und Betriebsgeheimnissen - in geeigneter Form nachweisen.

15.3 Der Lieferant wird uns von jeglichen Ansprüchen, welche Dritte im Zusammenhang mit Verstößen des Lieferanten gegen das MiLoG gegen uns geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

15.4 Im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoßes des Lieferanten gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen sind wir berechtigt, den betreffenden Auftrag bzw. das betreffende Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

16. Verjährung

16.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

16.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren entsprechend vorstehender Bestimmung.

17. Kündigung und Stornierung von Aufträgen

17.1 Beauftragen wir den Lieferanten mit der Erbringung von Werkleistungen, können wir den Vertrag bis zur Vollendung der beauftragten Leistungen jederzeit kündigen. Beauftragen wir den Lieferanten mit der Erbringung von Dienstleistungen, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen, soweit nicht gesetzlich abweichende Kündigungsfristen gelten. Bei Diensten höherer Art, die auf Grund besonderen persönlichen Vertrauens übertragen werden, können wir den Vertrag jederzeit kündigen.

17.2 Im Falle einer Kündigung gilt für die Vergütung Folgendes: Bei Werkleistungen steht dem Lieferanten die vereinbarte Vergütung abzüglich der Aufwendungen zu, die er infolge der Aufhebung des Vertrags erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Bei Dienstleistungen steht dem Lieferanten nur der Teil der vereinbarten Vergütung zu, der den bis zum Kündigungstermin erbrachten Leistungen entspricht. Wir sind berechtigt, die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen gegen Entrichtung der geschuldeten Vergütung in Anspruch zu nehmen.

17.3 Kündigen wir den Vertrag aus wichtigem Grund wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten, steht dem Lieferanten kein Anspruch auf Vergütung für die von ihm erbrachten Leistungen zu. Dies gilt nicht, soweit die erbrachten

Leistungen für uns einen eigenständigen wirtschaftlichen Wert haben.

18. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

18.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

18.2 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

18.3 Soweit rechtlich zulässig, bedarf der Lieferant zur Abtretung von Ansprüchen gegen uns unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. § 354a HGB bleibt unberührt. Wir sind in jedem Fall berechtigt, auch nach Anzeige einer Abtretung mit schuldbefreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages außerhalb der Hauptleistungspflichten unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in Verhandlungen über eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt und sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

20. Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Sitz.

20.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Vertragssprache ist deutsch. Die deutsche Fassung dieser Bedingungen ist für das Vertragsverhältnis allein maßgebend.

Ehingen-Stetten, im November 2026

AVS Aggregatebau GmbH
Salemstraße 43
D-89584 Ehingen-Stetten
https://www.avs.energy